

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhede-Flaar“ in der Gemeinde Rhede, Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§ 19, 20, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 und §19, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (NAGBNatSchG) wird verordnet:

### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rhede-Flaar“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Rhede-Flaar“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Aschendorfer Emstal“. Es befindet sich der Gemeinde Rhede.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie der Flächennutzungskarte 1:10.000 (Anlage).  
Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen und der Gemeinde Rhede, Gerhardyweg 1, 26899 Rhede während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet „Rhede-Flaar“ ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V16 (Emstal von Lathen bis Papenburg DE 2909-401). In der Übersichtskarte (1:25.000) und der maßgeblichen Karte (1:10.000) sind die Flächen des LSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen sowie das angrenzende FFH-Gebiet 013 „Ems“, das der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 357 ha groß.

### **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Ausschnitt des Niederungsgebietes der Ems und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Etwa die Hälfte der landwirtschaftlichen Flächen wird als Grünland, die andere Hälfte als Ackerland bewirtschaftet. Kleinflächig finden sich Hochstaudenbestände sowie Weidengebüsche und sonstige Feldgehölze. Wesentlicher Bestandteil des Schutzgebietes ist der Flaarsee.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen sowie die Offenhaltung der Landschaft als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
  1. als international bedeutender Rast- und Überwinterungsplatz für Gänse und Schwäne.
  2. als wichtiges Brutgebiet für wiesenbrütende Limikolenarten.
  3. von Feuchtgrünland und Röhrichten.
- (4) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG der Kommission vom 30. November 2009, ABl.EU L 20, S. 7).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes durch
  1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten durch

- a) den Erhalt der weiträumigen, unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und Gehölzen unter 5 Metern,
  - b) die Sicherung und den Erhalt großräumig beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsräume,
  - c) den Erhalt und die Entwicklung von kurzrasigem Feuchtgrünland als Brut- und Nahrungsraum für bodenbrütende Vogelarten und als Rast- und Nahrungsraum für Gastvögel,
  - d) den Erhalt und die naturnahe Entwicklung des Flaarsees als Übernachtungsplatz für Nordische Gänse und Schwäne und als Brut- und Rastplatz für Vogelarten der Gewässer und Verlandungszonen,
  - e) die Umsetzung und die Förderung einer extensiven Grünlandnutzung,
  - f) den Erhalt und die Entwicklung von sonstigen naturnahen Stillgewässern.
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie die gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie
- a) vom Aussterben bedroht sind
  - b) gegenüber Veränderungen ihrer Lebensräume empfindlich reagieren
  - c) selten oder nur begrenzt verbreitet sind
  - d) aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraumes einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Als Gastvögel:

- a) Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) - als Gastvogel wertbestimmend
  - Erhalt von störungsarmen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel; insbesondere feuchtes Grünland
  - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft
  - Erhalt und Entwicklung offener Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sowie zu benachbarten Vogelschutzgebieten
- b) Singschwan (*Cygnus cygnus*) - als Gastvogel wertbestimmend
  - Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhalt von störungsarmen, beruhigten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel insbesondere feuchtes Grünland und Überschwemmungsflächen
  - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft
  - Erhalt und Entwicklung offener Flugkorridore zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sowie zu benachbarten Vogelschutzgebieten
- c) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend
  - Erhalt von feuchten Grünlandflächen
  - Erhalt der offenen Kulturlandschaften
  - Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- d) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) - als Gastvogel wertbestimmend
  - Erhalt von feuchten Grünlandflächen
  - Erhalt von offenen Grünlandräumen mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen

Als Brutvögel:

- e) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) - als Brutvogel wertbestimmend
  - Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder)
  - Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen und Nassbrachen
  - Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
  - Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit
- f) Wachtelkönig (*Crex crex*) - als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, niedrigen Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
  - Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
  - Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet
  - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
  - Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor August von innen nach außen
  - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate
- g) Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) - als Brutvogel wertbestimmend
- Erhaltung bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume an Gewässern und in strukturreichen Grünland-Grabenkomplexen
  - Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art
  - Erhaltung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate
  - Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrchanteilen
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten, die gemäß Art. 4 Abs. 2 bestimmter Maßnahmen in ihren Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten und an den Rastplätzen in ihren Wanderungsgebieten bedürfen.
- Dies sind als Brutvögel bzw. Gastvögel:
- a) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
  - Entwicklung und Förderung von extensiv genutztem Grünland
  - Erhalt des weiten, offenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.)
  - Entwicklung eines Nutzungskonzeptes (Mosaik aus Wiesen- und Weidenutzung)
  - Schaffung nahrungsreicher Flächen; Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes
  - Sicherung und Beruhigung der Bruten (ggf. Gelegeschutz)
- b) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
  - Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, flache Grabenufer etc.) im Grünland
  - Sicherung extensiver Flächenbewirtschaftung (Grünlandnutzung)
  - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten
  - Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
  - Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz)
- c) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen (extensive Bewirtschaftung)
  - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten und Schlafplätzen
  - Sicherung der Brutvorkommen (ggf. Gelegeschutz)
- d) Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Brutvogel wertbestimmend
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
  - Wiedervernässung von Feuchtgebieten
  - Extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung)
  - Sicherung von beruhigten Bruthabitaten
  - Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate
  - Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- e) Saatgans (*Anser fabalis*) – als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhalt der geeigneten beruhigten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel

- Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft
- f) Blässgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend
  - Erhalt von geeigneten naturnahen Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel; insbesondere feuchtes Grünland mit hohen Wasserständen während der Rastzeit
  - Erhalt unzerschnittener, großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
  - Erhalt und Anlage von Nahrungsflächen durch Anbau von Wintergetreide, Winterraps, Weidelgras etc. in Kooperation mit der Landwirtschaft
- g) Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend
  - Erhalt von großflächig beruhigten Rast- und Nahrungsflächen
  - Erhalt der Nahrungshabitate in den Niederungen (v.a. Feuchtgrünland) und an Seen
  - Freihaltung der Lebensräume einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten
- h) Krickente (*Anas crecca*) – als Brutvogel wertbestimmend
  - Erhalt und Entwicklung von flachen, eutrophen Stillgewässern und Feuchtwiesen
  - Erhalt und Entwicklung beruhigter Bereiche als Rast- und Nahrungsraum
- k) Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) – als Gastvogel wertbestimmend
  - Erhalt und Entwicklung von beruhigten nahrungsreichen Flächen
  - Erhalt von ungestörten Ruhe- und Schlafplätzen binnendeichs
  - Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Rast- und Nahrungsflächen
  - Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünland
- l) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) – als Brutvogel wertbestimmend
  - Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern in Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand
  - Erhalt auch von kleineren Röhrichten an Fließgewässern und Feuchtwiesen
  - Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
  - Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit
- m) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend
  - Erhalt extensiv genutzten Grünlandes
  - Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten
  - Erhalt bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in Auen
  - Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
  - Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
  - Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitats mit vielfältigem Blüh-Horizont
  - Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder

4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.

### **§ 3 Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 26 Abs.2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs.1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Um das Landschaftsschutzgebiet als Teillebensraum der wertgebenden Rast- und Brutvogelarten im Vogelschutzgebiet nicht erheblich zu beeinträchtigen und sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird, wird gemäß § 32, Abs. 3 Satz 3 BNatSchG folgendes festgesetzt.

Es ist insbesondere verboten:

1. das Landschaftsschutzgebiet außerhalb der öffentlichen Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen sowie Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen. Dieses Verbot gilt nicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Betretungsberechtigt sind auch Bedienstete der Naturschutzbehörden und weiterer öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden in Abstimmung mit der zuständigen

Naturschutzbehörde.

2. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen. Die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauf orm ist freigestellt.
3. Hunde außerhalb vorhandener Hofstellen und Wohngrundstücke frei laufen zu lassen. Das Verbot betrifft nicht den Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtrieb und der Hütung von Schafen.
4. zu zelten und zu lagern.
5. Feuer anzuzünden.
6. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
7. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert oder das Gebiet in seiner Funktion als Teillebensraum wertgebender Brut-, Gast- oder Rastvögel verschlechtert.
8. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
9. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, davon ausgenommen ist die Durchführung der Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis.
10. Nadelhölzer und andere gebietsfremde Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen.
11. Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in den offen zu haltenden Bereichen durchzuführen.
12. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Weiterhin ausgenommen sind der Neubau und die Erweiterung von Bauvorhaben, die nach § 35 Abs.1, Ziffer 1 und 4 BauGB privilegiert sind in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorhandenen Hofstelle. Dies gilt auch, wenn Neubau und Erweiterung ganz oder teilweise im Schutzgebiet liegen.
13. oberirdische Draht- und Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Zäune und Einfriedungen in einem Abstand von mehr als 50 m zum nächsten Wohngebäude zu errichten oder wesentlich zu ändern; die Errichtung und Instandsetzung von Weidezäune landschaftstypischer Bauweise bleiben unberührt. Auf die Verwendung von Stacheldraht ist möglichst zu verzichten.
14. im LSG und außerhalb in einer Zone von 500m Breite um das LSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Kites, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150m über dem LSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen.
15. Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebiets, einzelnen seiner Bestandteile oder seinem Schutzzweck entgegenzuwirken.
16. Vergrämu ngsm aßnahmen durchzuführen, die das Gebiet in seiner Funktion als Teillebensraum der wertgebenden Arten erheblich beeinträchtigen können.
17. den Wasserstand abzusenken. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
18. Gewässer zu überbauen oder zu verrohren.
19. Grünland in Acker umzubrechen. Rechtmäßige Ackerflächen sind in der Flächennutzungskarte zur Verordnung dargestellt.
20. die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im

Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. In Zweifelsfällen wird die Landwirtschaftskammer an der Entscheidung beteiligt.

21. Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünlandflächen auszubringen.

22. auf den Dauergrünlandflächen, die sich im öffentlichem Eigentum befinden:

- a) das Bodenrelief zu verändern.
- b) Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen.
- c) Pflanzenschutzmittel anzuwenden
- d) geborgenes Erntegut zu lagern.

23. auf Grünlandflächen, die im privatem Eigentum sind:

- a) das Bodenrelief zu verändern.
- b) Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze anzulegen.
- c) geborgenes Erntegut zu lagern.

sowie auf Ackerflächen, die im privaten Eigentum sind:

- a) Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze dauerhaft anzulegen.
- b) geborgenes Erntegut dauerhaft zu lagern.

24. auf den Flächen landwirtschaftliche Produkte und Abfälle abzuladen.

25. ohne Abstimmung mit der Naturschutzbehörde befestigte Angelplätze an Gewässern neu einzurichten und neue Pfade zu schaffen.

26. das Angeln vom 01.11. bis zum 15.06. in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang auszuüben.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Flaarsees unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses unter Beachtung der Verbote nach § 3, Abs.2, Ziffer 25 und 26
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i.S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes). Das Mitführen brauchbarer Hunde bei Ausübung der Jagd ist gestattet.
- (3) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs.3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

#### **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebiets und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden.
- (3) Die Umsetzung dem Schutzzweck dienender Entwicklungs-, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und über Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

## **§ 7 Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs.3 Ziffer 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs.2 Ziffer 1 BNatSchG und § 3 Abs.1 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs.3 Ziffer 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs.1 und 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, den                    2012  
Landkreis Emsland

Winter  
(Landrat)